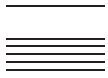




Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

	Inhalt	
16.5.2	Konkreter Nachweis höherer Kosten	3
16.5.2.1	Pauschalabzug oder konkreter Nachweis höherer Kosten	3
16.5.2.2	Personalcomputer	3
16.5.2.3	Arbeitszimmer	3
16.5.2.4	Abzug für Bewerbungskosten bei Arbeitslosigkeit	3
16.5.2.5	Anwaltskosten im Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz	3

16.5.2 Konkreter Nachweis höherer Kosten

16.5.2.1 Pauschalabzug oder konkreter Nachweis höherer Kosten

Anstelle des Pauschalabzugs für die übrigen Berufskosten nach § 25 Abs. 1 Bst. c StG und Art. 26 Abs. 1 Bst. c DBG kann der Steuerpflichtige auch höhere, den Pauschalabzug übersteigende, übrige Berufskosten geltend machen. Er muss diese jedoch konkret nachweisen.

Werden höhere übrige Berufskosten geltend gemacht, so kann der Pauschalabzug nicht mehr gewährt werden. Die Geltendmachung einer einzigen Position (z. B. für einen Personalcomputer) schliesst den Pauschalabzug aus.

16.5.2.2 Personalcomputer

Unselbständigerwerbende können die teilweisen Anschaffungskosten eines Personalcomputers geltend machen. Voraussetzung ist, dass der Einsatz eines PC für die Berufsausübung oder für die Weiterbildung bzw. Umschulung erforderlich ist. In der Regel ist ein Privatanteil von mindestens 20 % zu berücksichtigen.

Im Zweifelsfalle ist eine Bestätigung des Arbeitgebers oder des Ausbildungsinstitutes beizubringen. In jedem Falle sind die Anschaffungskosten mit Originalbelegen nachzuweisen. Allfällige Beiträge oder Rabatte bei Bezug über den Arbeitgeber sind in Abzug zu bringen.

16.5.2.3 Arbeitszimmer

Voraussetzung für einen zusätzlichen Abzug ist, dass der Steuerpflichtige auf die berufliche Benützung eines Arbeitszimmers in seiner Privatwohnung angewiesen ist. Im Zweifel ist eine Bestätigung des Arbeitgebers beizubringen. Abzugsberechtigt sind in jedem Fall ausschliesslich die Kosten für ein Zimmer.

Berechnungsgrundlagen:

Mietzins oder Mietwert inkl. Nebenkosten pro Jahr ÷ (Anzahl Zimmer plus 2)

Die Kosten des Arbeitszimmers sind grundsätzlich im Pauschalabzug enthalten. Bei einem separaten Abzug für das Arbeitszimmer kann der Pauschalabzug deshalb nicht mehr gewährt werden.

16.5.2.4 Abzug für Bewerbungskosten bei Arbeitslosigkeit

Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeldern sind verpflichtet, Stellenbewerbungen nachzuweisen, damit sie weiterhin Arbeitslosenunterstützung erhalten. Diese Bewerbungskosten sind zum Abzug zuzulassen.

Es können jedoch nur die effektiven Kosten in Abzug gebracht werden und diese nur soweit, als sie auf Aufwendungen zurückzuführen sind, die vom Arbeitsamt oder RAV (Regionale Arbeitsvermittlung) verlangt werden. Abzugsfähig sind also beispielsweise die Kosten für Fotokopien, Porti, Fahrten zu Vorstellungsgesprächen und ähnliches, nicht jedoch Aufwendungen für Inserate.

Nicht arbeitslose Stellensuchende können keine Bewerbungskosten abziehen.

16.5.2.5 Anwaltskosten im Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz

Anwaltskosten, die einer steuerpflichtigen Person zur Sicherung ihres Arbeitsplatzes oder Durchsetzung von Gehaltsforderungen erwachsen, gehören zu den abzugsfähigen Gewinnungskosten.